

**RS OGH 1976/12/2 6Ob634/76,
3Ob85/78, 1Ob534/81, 4Ob2376/96g,
2Ob27/17k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1976

Norm

ABGB §810

ABGB §811

ZPO §4

Rechtssatz

Klagt ein Miterbe den Nachlaß, so sind zur Vertretung der Verlassenschaft im Prozeß die übrigen Miterben und nicht etwa ein zu bestellender Verlassenschaftskurator berufen und zwar auch dann, wenn ihnen die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses nicht übertragen wurde. Nur dann, wenn die Erbserklärungen einander widersprechen, muß zur Vertretung im Prozeß ein Verlassenschaftskurator bestellt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 634/76

Entscheidungstext OGH 02.12.1976 6 Ob 634/76

SZ 49/149

- 3 Ob 85/78

Entscheidungstext OGH 27.07.1978 3 Ob 85/78

Vgl auch; nur: Klagt ein Miterbe den Nachlaß, so sind zur Vertretung der Verlassenschaft im Prozeß die übrigen Miterben und nicht etwa ein zu bestellender Verlassenschaftskurator berufen und zwar auch dann, wenn ihnen die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses nicht übertragen wurde. (T1)

- 1 Ob 534/81

Entscheidungstext OGH 20.05.1981 1 Ob 534/81

Auch; nur T1

- 4 Ob 2376/96g

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2376/96g

nur: Nur dann, wenn die Erbserklärungen einander widersprechen, muß zur Vertretung im Prozeß ein Verlassenschaftskurator bestellt werden. (T2) Beisatz: Ein Verlassenschaftskurator ist auch zu bestellen, wenn keine Erben bekannt sind oder wenn sie, obwohl sie bekannt sind, von ihrem Erbrecht keinen Gebrauch machen, wenn dringend Verfügungen zu treffen sind, die bekannten Erben aber noch keine Erbserklärung abgegeben haben oder wenn den Miterben wegen der Gefahr ständiger Streitigkeiten die Verwaltung nicht gemeinsam überlassen werden kann. (T3)

- 2 Ob 27/17k

Entscheidungstext OGH 14.12.2017 2 Ob 27/17k

Beisatz: Zu § 810 Abs 1 ABGB idF FamErbRÄG 2004. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0013041

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at